

Antrag hätte die Abstimmung verweigern können. Der wirkliche, von Aeschines mit Absicht verhüllte Sachverhalt ist noch aus Demosthenes' Begründung ersichtlich: οὐδὲ γιγνώσκειν τῶν συμμαχιῶν τοὺς συνεφαπτομένους ὡσπερ ἐν τοῖς σπένδουσι τῶν ἱερῶν· ἀποδοθῆναι γὰρ περὶ τούτων ἑτέραν ἐκκλησίαν, welche Worte nicht mit Schaefer II 219 zu übersetzen sind ‚es könne nicht jedweder nach Belieben sich an dem Schwur beteiligen, sondern das sei in der früheren Volksversammlung abgemacht,‘ da αἱ συμμαχίαι nicht den Schwur auf den Frieden bedeutet und diese Auffassung den Artikel τὴν vor ἑτέραν voraussetzt.¹ Dieselben beziehen sich vielmehr auf jene Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche durch die obige Untersuchung an's Licht gezogen wurden. Darnach hatte sich Kritobulos zunächst beim Rath als Abgesandter des Kersobleptes legitimirt und ihm das Gesuch desselben um Aufnahme in die athenische Bundesgenossenschaft überbracht, wahrscheinlich auch hier schon das Ansinnen auf eine beschleunigte Behandlung der Angelegenheit gestellt. Der Rath willfahrte ihm insoweit, dass er ihn bereits in der nächsten Ekklesie einführte, verfuhr aber im übrigen durchaus correct, indem er die Procheirotone einleitete und Kersobleptes' Aufnahme als Bundesgenossen empfahl (etwa τοὺς προέδρους οἱ ἂν λάχῃσι προεδρεύειν εἰς τὴν πρώτην ἐκκλησίαν χρηματίσαι περὶ τούτων, γνώμην δὲ ξυμβάλλεσθαι τῆς βουλῆς, ὅτι δοκεῖ τῇ βουλῇ δέχεσθαι τὴν συμμαχίαν κτλ.). Wenn dieser Antrag angenommen wurde, war Kersobleptes' Absicht vereitelt, der vor der Eidesleistung seinen Vertreter in das Synedrium einschmuggeln wollte. Da fand sich nun der gefällige Aleximachos, welcher, wie ich glauben möchte, den Antrag auf die sofortige, endgültige Abstimmung über Kersobleptes' Eintritt gestellt haben wird, indem er ihn offen damit motivirte, dass nur so Kritobulos für seinen Herrn den Frieden beschwören könne. Demosthenes, der auf die Consequenzen dieses Beschlusses hinwies, hielt sich an das parlamentarische Gesetz, für dessen Beobachtung er zunächst als Präsident verantwortlich war und verweigerte die Abstimmung; ἀποδοθῆναι γὰρ περὶ τούτων ἑτέραν ἐκκλησίαν, dafür müsse eine zweite Ekklesie ausgeschrieben

¹ So heisst es bei Xenophon Hell. I 7, 7 ἔδοξε δὲ ἀναβαλέσθαι εἰς ἑτέραν ἐκκλησίαν und in dieser zweiten Ekklesie verweist Kallixenos auf die erste mit den Worten § 8 ἐπειδὴ τῶν τε κατηγορούντων κατὰ τῶν στρατηγῶν καὶ ἐκείνων ἀπολογουμένων ἐν τῇ προτέρᾳ ἐκκλησίᾳ ἀκηάσαι (vgl. § 31).